

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Raguhn-Jeßnitz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 18.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz wird durch die Feuerwehrsatzung vom 17.11.2014 festgelegt.

§ 2 - Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 4 BrSchG) dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
6. Einsätze in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. zweitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- d. Einfangen von Tieren, Entfernen von Insektennestern
- e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- i. Transportleistungen im Rahmen der Rufbereitschaft der Stadt Raguhn-Jeßnitz,
- j. Tragehilfen, sofern sie nicht der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr dienen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 - Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 6 dieser Satzung.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Die Abrechnung gebührenpflichtiger Einsätze erfolgt minutengenau. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Soweit Gebühren einzelner Tatbestände nach § 2 Abs. 1 der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern zusätzlich auferlegt.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe. Erforderliche Zeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nach Rückkehr in das Gerätehaus, werden dem gebührenpflichtigen

Zeitraum hinzugerechnet. Hierbei ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die entsprechenden Einsatzfahrzeuge auf Status 2 „einsatzbereit“ gesetzt werden. Sofern Einsatzkräfte darüber hinaus gesetzlich einzuhaltende Ruhezeiten bedürfen, aus denen Ansprüche auf Entgeltfortzahlungen hervorgehen, werden diese Zeiten der Gebührenschild hinzugerechnet.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 28.12.2010 außer Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, den 19.07.2018

Siegel

gez. Bernd Marbach
Bürgermeister

Anlage:
Gebührentarif

1.	Personaleinsatz (Personal der Freiwilligen Feuerwehr)	Stunden- satz
1.1	Betrag je Einsatzkraft	27,42 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	Stunden- satz
2.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	53,13 €
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF	43,40 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	11,23 €
2.4	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	14,23 €
2.5	Kommandowagen KdoW	15,13 €
3.	Verbrauchmaterialien, Entsorgungskosten	
3.1	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.	
3.2	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.	Verdienstaufschlag	
4.1	Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
5.	Unfugalarm	
5.1	Gebührenpflichtig ist die tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und die tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.	

Raguhn-Jeßnitz, den 19.07. 2018

gez. Bernd Marbach
Bürgermeister

Siegel